

## § 24. Probleme des Deliktsrechts

<p>Inwiefern unterscheiden sich die §§ 823 Abs. 1, 826 voneinander?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 823 Abs. 1 ist objektiv eng (Verletzung bestimmter Rechtsgüter), aber subjektiv weit (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)</li> <li>• § 826 ist objektiv weit (jede Verletzung des Vermögens), aber subjektiv eng (nur Vorsatz)</li> </ul>
<p>Welche subjektiven Voraussetzungen stellt § 823 Abs. 2?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die subjektiven Voraussetzungen hängen von dem einschlägigen Schutzgesetz ab</li> <li>• eine verschuldensfreie Haftung ist allerdings nicht möglich, § 823 Abs. 2 S. 2; Mindestvoraussetzung ist leichte Fahrlässigkeit</li> </ul>
<p>Welche Rechte gehören unzweifelhaft zu den „sonstigen Rechten“ iSd. § 823 Abs. 1?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unzweifelhaft zu den „sonstigen Rechten“ gehören die beschränkten dinglichen Rechte an fremden Sachen</li> <li>• Beispiele dafür:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hypothek (§§ 1113 ff.)</li> <li>2. Nießbrauch (§§ 1030 ff.)</li> <li>3. Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§ 1204 ff.)</li> </ol> </li> </ul>
<p>Gehört der Besitz zu den „sonstigen Rechten“ iSd. § 823 Abs. 1?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• grundsätzlich schon; allerdings muss differenziert werden</li> <li>• „sonstige Rechte“ iSd. § 823 Abs. 1 sind Rechte, die dem Eigentum gleichkommen</li> <li>• das Eigentum beinhaltet zwei Funktionen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausschlussfunktion: der Eigentümer darf anderen von der Einwirkung auf die Sache ausschließen</li> <li>2. Nutzungsfunktion: der Eigentümer kann mit der Sache nach Belieben verfahren, 903 S. 1</li> </ol> </li> <li>• der Besitzer darf sich gegen die Entziehung oder Störung seines Besitzes wehren, §§ 861, 862, 859; der Besitz hat also eine Ausschlussfunktion</li> <li>• der Besitz alleine berechtigt den Besitzer aber nicht zur Nutzung der Sache</li> <li>• der Besitz ist nur dann ein „sonstiges Recht“ iSd. § 823 Abs. 1, wenn und soweit der Besitzer der Sache nutzen darf</li> <li>• das trifft jedenfalls auf den berechtigten Besitzer zu; dieser darf die Sache nach Maßgabe des zugrundeliegenden Vertrages nutzen</li> </ul>

<p>Vermieter V kündigt dem Mieter M ordnungsgemäß. Als M nicht sofort auszieht, setzt ihn V gegen seinen Willen auf die Straße. M muss ein Hotelzimmer mieten. Kann er V Ersatz der Kosten verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• M könnte einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 (Besitz) haben</li> <li>• der Besitz stellt grundsätzlich ein „sonstiges Recht“ iSv. § 823 Abs. 1 dar</li> <li>• dies gilt allerdings nur insoweit, als der Besitzer zur Nutzung der Sache berechtigt ist</li> <li>• V hat dem M wirksam gekündigt; damit endete das Nutzungsrecht des M</li> <li>• M hat auch keine Räumungsfrist nach § 721 Abs. 1 ZPO verlangt; nach Ansicht des BGH hat er daher kein Besitzrecht mehr</li> <li>• Medicus bejaht dagegen einen Schadensersatzanspruch (für die Zeit, für die M eine Räumungsfrist hätte erhalten können)</li> </ul>
<p>Werden auch der mittelbaren Besitz und der Mitbesitz von § 823 Abs. 1 geschützt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja (unter den oben genannten Voraussetzungen)</li> </ul>
<p>S zerstört fahrlässig die Fensterscheibe in dem von M gemieteten Haus des E. M verlangt Schadensersatz nach § 249 S. 2. S zahlt das Geld, M vertrinkt es. Nun verlangt E von S Ersatz für das Einsetzen einer neuen Fensterscheibe. Muss S nochmal Schadensersatz leisten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 851 ist nicht einschlägig, da die Fensterscheibe keine bewegliche Sache ist (Teil des Grundstücks nach § 94 Abs. 2)</li> <li>• dem S kann nicht zugemutet werden, nochmals Schadensersatz zu leisten</li> <li>• S brauchte dem M nur auf zwei Arten Schadensersatz zu leisten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entweder Naturalrestitution nach § 249 S. 1 oder</li> <li>2. Ersatz der Kosten für die bereits eingesetzte Scheibe</li> </ol> </li> </ul>
<p>Was schützt das „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Recht wird seit fast 100 Jahren von der Rechtsprechung anerkannt</li> <li>• es schützt den Kundenstamm, den Umsatz und die Verdienstmöglichkeiten eines Unternehmens</li> <li>• die Bedeutung des Rechts ist jedoch stark eingeschränkt worden</li> <li>• der Grund: unsere Wirtschaft wird vom Wettbewerb bestimmt; es gibt daher keine Garantie auf Kunden, Umsatz oder Verdienstmöglichkeiten</li> </ul>
<p>Gehört das „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ zu den „sonstigen Rechten“ iSd. § 823 Abs. 1?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• grundsätzlich schon; Voraussetzung ist nach Ansicht des BGH allerdings, dass der Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb „betriebsbezogen“ ist</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Eingriff muss sich also gerade gegen den betroffenen Betrieb als solchen richten</li> </ul>
Welche Fallgruppen spielen im Hinblick auf das Recht am Gewerbebetrieb eine Rolle?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Vordergrund stehen zwei Fallgruppen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stromkabelfälle</li> <li>2. Einschränkung der Bewegungsfreiheit</li> </ol> </li> </ul>
Der Baggerführer B der Firma F hat fahrlässig ein Stromkabel beschädigt. Dieses Kabel versorgte die Fabrik des G mit Strom. Durch den Stromausfall konnte einen Tag lang nicht produziert werden. G fordert nun Ersatz von F aus §§ 831, 823 Abs. 1.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Kabel gehörte nicht der Firma G; ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Eigentums kommt daher nicht in Betracht</li> <li>• G hat jedoch unter Umständen einen Anspruch wegen Verletzung ihres Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb</li> <li>• der Betrieb der Fabrik der G war für einen Tag gestört; ein Eingriff in den Gewerbebetrieb der G lag somit vor</li> <li>• der Eingriff war jedoch nicht betriebsbezogen, da das Stromkabel auch andere Unternehmen mit Strom versorgte</li> </ul>
Das Schiff der S möchte eine Mühle erreichen, die an einem Kanal liegt. Durch den Einsturz einer Böschung wird das Schiff „eingesperrt“; es kommt weder vorwärts noch rückwärts. Die Schuld trifft die BRD als Eigentümerin der Wasserstraße. S verlangt nun von der BRD Schadensersatz.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• S könnte einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 wegen Verletzung seines Eigentums haben</li> <li>• § 823 Abs. 1 schützt das Eigentum nicht nur vor Eingriffen in die Sachsubstanz; geschützt werden auch die Befugnisse des Eigentümers</li> <li>• S konnte sein Schiff durch den Einsturz der Böschung nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchen; sein Eigentum wurde damit verletzt</li> <li>• der Eingriff in sein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb tritt dahinter zurück</li> </ul>
Was schützt das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ wird aus den Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG abgeleitet</li> <li>• es schützt folgende Aspekte der Persönlichkeit: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schutz der Intimsphäre</li> <li>2. Darstellung der Person in der Öffentlichkeit (keine verfälschte Darstellung der eigenen Person)</li> <li>3. Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Schutz vor unbegründetem Zugriff des Staates auf Daten, welche die eigene Person betreffen)</li> </ol> </li> </ul>

<p>Wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht“ von § 823 Abs. 1 geschützt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach § 253 kann Schadensersatz wegen eines Schadens, der nicht das Vermögen betrifft, nur in den im BGB vorgesehenen Fällen gefordert werden</li> <li>• für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts gibt es keine entsprechende Norm; die Anerkennung des Rechts als „sonstiges Recht“ iSv. § 823 Abs. 1 verstößt somit gegen § 253</li> <li>• die starke Betonung der Menschenwürde durch Art. 1 Abs. 1 GG verlangt aber einen wirksamen zivilrechtlichen Schutz gegen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts</li> <li>• bei erheblichen Verletzungen kann daher entgegen § 253 auch Ersatz über die Naturalrestitution (§ 249 S. 1) hinaus verlangt werden</li> <li>• ergänzend kann Schadensersatz nach §§ 823 Abs. 2, 186 StGB (üble Nachrede) verlangt werden</li> </ul>
<p>Ist die Ehe ein „sonstiges Recht“ iSd. § 823 Abs. 1?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hier muss unterschieden werden:</li> <li>• der „räumliche Bereich“ der Ehe ist geschützt; die Ehefrau kann also verhindern, dass die Geliebte ihres Mannes in die gemeinsame Ehwohnung einzieht</li> <li>• ansonsten haben Ehegatten aber kein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die infolge eines Ehebruchs entstehen</li> <li>• die Begründung: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ehebruch stellt einen „innerehelichen Vorgang“ dar; das Deliktsrecht bleibt hier außen vor</li> <li>2. das Familienrecht regelt die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe abschließend</li> </ol> </li> </ul>
<p>Liebhaber L geht mit der Ehefrau F des M ins Bett. Als M dies erfährt, lässt er sich von F scheiden. Kann M Ersatz der Scheidungskosten von L verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Ansicht des BGH hat M keinen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 (siehe oben)</li> <li>• ein Teil der Literatur bejaht aber einen Anspruch auf Ersatz der Abwicklungskosten</li> <li>• Begründung: die geschlechtliche Treue der Eheleute ist ein Recht, das dem Eigentum gleichkommt; es kann von einem Dritten verletzt werden</li> </ul>
<p>Aus der Verbindung L und F geht das Kind K hervor. Bis zur erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft zahlt M Unterhalt für K. Kann M Ersatz der Kosten von L verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• M hat als Vater iSv. § 1592 Nr. 1 Unterhalt geleistet; dazu war er nach § 1601 verpflichtet</li> <li>• seine Vaterschaft wurde mit der Anfechtung rückwirkend beseitigt, § 1599 Abs. 1</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>infolgedessen hat M dem K als „Dritter“ Unterhalt gewährt; der Unterhaltsanspruch des K gegen L geht deshalb kraft Gesetzes auf den M über, § 1607 Abs. 3 S. 2</li> </ul>
Was versteht man unter einem „Schutzgesetz“ iSd. § 823 Abs. 2?	<ul style="list-style-type: none"> <li>ein „Schutzgesetz“ ist ein Gesetz, das neben der Allgemeinheit zumindest auch den einzelnen schützt</li> <li>eine Haftung aus § 823 Abs. 2 setzt voraus, dass sämtliche Voraussetzungen des einschlägigen Schutzgesetzes erfüllt sind</li> <li>bei Strafgesetzen müssen also auch die Regeln über die Rechtswidrigkeit und die Schuld beachtet werden</li> </ul>
G liefert der S-GmbH Waren auf Kredit. Zum Zeitpunkt der Lieferung war die GmbH bereits zahlungsunfähig. In dem erst später beantragten Insolvenzverfahren geht G leer aus. Kann er Schadensersatz vom Geschäftsführer der S verlangen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>G könnte einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 823 Abs. 2, 64 Abs. 1 GmbHG haben</li> <li>§ 64 Abs. 1 GmbHG ist ein „Schutzgesetz“; die Bestimmung soll die Gläubiger der Gesellschaft schützen</li> <li>G hat deshalb einen Schadensersatzanspruch in Höhe seiner Kaufpreisforderungen</li> </ul>
Welche strukturellen Unterschiede bestehen zwischen den §§ 823, 826?	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei § 826 muss der Vorsatz des Schädigers sowohl den Schaden als auch die Sittenwidrigkeit der Schädigung umfassen</li> <li>bei § 823 Abs. 1 bezieht sich das Verschulden nicht auf den Schaden, sondern auf die Rechtsgutsverletzung</li> </ul>
Was versteht man unter dem „negatorischen Schutz“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>der „negatorische Schutz“ ist der Schutz vor zukünftigen oder bereits eingetretenen Rechtsverletzungen durch Unterlassungsansprüche</li> <li>die wichtigste negatorische Schutzbestimmung ist § 1004 Abs. 1 (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des Eigentümers)</li> <li>Beispiele für „quasinegatorische“ Schutzbestimmungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>§ 12 (Namensrecht)</li> <li>§ 862 (Besitz)</li> <li>§ 1134 (Hypothek)</li> </ol> </li> </ul>
Entsteht ein Unterlassungsanspruch erst, wenn die Rechtsverletzung bereits eingetreten ist?	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Formulierung der Unterlassungsansprüche legt dies nahe</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• diese setzen gleichlautend voraus, dass „weitere Beeinträchtigungen“ zu besorgen sind (vgl. für alle § 1004 Abs. 1 S. 2)</li> <li>• die Rechtsprechung hat den Schutz aber auch auf erstmalige Beeinträchtigungen ausgedehnt; Voraussetzung ist, dass die Beeinträchtigung konkret bevorsteht</li> </ul>
Schützen die §§ 823 ff. auch vor künftigen Rechtsverletzungen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadensersatzansprüche gewährleisten immer nur nachträglich Rechtsschutz</li> <li>• die Rechtsprechung hat den Schutz der §§ 823 ff. auch auf künftige Rechtsverletzungen ausgedehnt</li> <li>• die §§ 823 Abs. 1, 2 824 gewährleisten somit Unterlassungsanspruch für den Fall, dass die dort genannten Rechtsgüter konkret bedroht werden</li> <li>• dabei braucht der subjektive Tatbestand der Bestimmungen nicht erfüllt zu sein; die Gefährdung braucht also insbesondere nicht verschuldet zu sein</li> </ul>
Gewährleisten die §§ 823 ff. auch einen Anspruch auf Beseitigung bereits eingetretener Rechtsverletzungen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja; auch insoweit besteht eine Parallele zu den negatorischen Schutzbestimmungen (vgl. § 1004 Abs. 1 S. 1)</li> <li>• der Beseitigungsanspruch setzt ebenfalls kein Verschulden des Schädigers voraus</li> <li>• er muss daher vom Anspruch auf Naturalrestitution gem. §§ 823 Abs. 1, 249 S. 1 abgegrenzt werden</li> </ul>
Worin unterscheidet sich die Gefährdungshaftung von den §§ 823 ff.?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gefährdungshaftung knüpft wie die §§ 823 ff. an die Verletzung bestimmter Rechtsgüter an</li> <li>• anders als die §§ 823 ff. setzt die Gefährdungshaftung aber weder Unrecht noch Verschulden voraus</li> <li>• die Rechtsgutsverletzung muss also weder rechtswidrig noch verschuldet sein</li> </ul>
Wer ist „Halter des Fahrzeuges“ iSd. § 7 StVG?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halter der Fahrzeuges ist, wer die Verfügungsgewalt darüber besitzt</li> <li>• es kommt also auf die tatsächlichen, nicht die rechtlichen Verhältnisse an</li> </ul>
Wofür haftet der Halter eines Fahrzeuges?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Fahrzeughalter haftet für Schäden, die beim Betrieb des Fahrzeuges entstehen, § 7 Abs. 1 StVG</li> <li>• gehaftet wird nur für die Tötung oder Verletzung eines Menschen sowie die Beschädigung einer Sa-</li> </ul>

	<p>che, § 7 Abs. 1 StVG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Verrichtungen beruht, § 7 Abs. 2 S. 1 StVG</li> <li>• die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, wenn jemand das Fahrzeug gegen den Willen des Halters benutzt hat, § 7 Abs. 3 S. 1 StVG</li> </ul>
Was versteht man unter dem „Betrieb des Fahrzeugs“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Begriff ist weit zu verstehen</li> <li>• der Betrieb des Fahrzeuges erfasst die Fahrt, also den Zeitraum, in dem das Fahrzeug in Bewegung ist</li> <li>• auch das Be- und Entladen kann zur Fahrt gehören; dies gilt nicht für den Fall, dass das Entladen maschinell erfolgt (Tankwagen etc.)</li> </ul>
Wann ist ein Ereignis „unabwendbar“ iSd. § 7 Abs. 2 S. 1 StVG?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Ereignis ist dann unabwendbar, wenn es der Halter selbst bei äußerster Sorgfalt nicht hätte verhindern können</li> </ul>
B leiht dem A sein Auto. Um eine Kontrolle zu verhindern, tötet A den Polizisten P, indem er ihn überfährt. Haben die Kinder des P Ersatzansprüche gegen B aus §§ 10 Abs. 2, 7 Abs. 1, 3 S. 1 Halbs. 2?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kinder des P haben einen Ersatzanspruch, wenn § 7 Abs. 1 StVG auch die vorsätzliche Tötung (hier: Mord) erfasst</li> <li>• dagegen spricht, dass § 7 Abs. 1 StVG die Ersatzpflicht an einen „Unfall“ knüpft (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 StVG)</li> <li>• der BGH bejaht jedoch eine Ersatzpflicht des Halters</li> </ul>
Ist die Halterhaftung gegenüber bestimmten Personen ausgeschlossen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja, gegenüber den im Fahrzeug beförderten Personen, soweit es sich um eine unentgeltliche und nicht geschäftsmäßige Fahrt handelt, § 8a Abs. 1 S. 1 StVG</li> </ul>
Schließt die Gefährdungshaftung die Haftung aus Vertrags- oder Deliktsrecht aus?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nein, vgl. etwa die §§ 16 StVG, 12 HaftpflG, 15 Abs. 2 ProdHaftG</li> <li>• die weitergehende Haftung ist aus folgenden Gründen wichtig: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. meist ist die Haftung der Höhe nach begrenzt, vgl. §§ 10 Abs. 1 ProdHaftG, § 12 StVG</li> <li>2. der Berechtigte kann seinen Anspruch oft in kurzer Zeit verwirken, vgl. § 15 StVG</li> <li>3. kein Anspruch auf Schmerzensgeld</li> </ol> </li> </ul>

<p>An welchen Strukturpunkten des § 823 Abs. 1 spielen die „Verkehrspflichten“ eine Rolle?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verkehrspflichten spielen an zwei Strukturpunkten eine Rolle:</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beim Handlungsbegriff: ein Unterlassen steht nur dann einem positiven Tun gleich, wenn der Haftende zum Handeln verpflichtet gewesen ist; dies kann insbesondere bei Vorliegen einer Verkehrspflicht der Fall sein</li> <li>2. bei der Rechtswidrigkeit: mittelbare Verletzungen sind nur dann rechtswidrig, wenn sie auf der Verletzung einer Verkehrspflicht beruhen</li> </ol>
<p>Welche Funktion erfüllen die Verkehrspflichten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• käme es lediglich auf die Ursächlichkeit eines Verhaltens an, würde eine unüberschaubare Anzahl an Personen haften</li> <li>• die Haftung würde sich daraus ergeben, dass der Erfolg mittelbar herbeigeführt oder nicht verhindert worden ist</li> <li>• die Verkehrspflichten begrenzen den Kreis der haftenden Personen; es haftet nur, wer zur Verhinderung des Erfolges besonders verpflichtet gewesen war</li> </ul>
<p>An welcher Stelle prüfe ich die Verkehrspflichten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ich prüfe die Verkehrspflichten bei der Zurechnung eines (unvorsätzlich herbeigeführten) Erfolges zu einer Person</li> </ul>
<p>Woraus ergeben sich Verkehrspflichten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrspflichten ergeben sich aus drei Situationen:</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eröffnung eines Verkehrs</li> <li>2. Einwirkung auf einen bestehenden Verkehr</li> <li>3. Herstellung, Import oder Überlassung von Produkten</li> </ol>
<p>Welcher Sachverhalt lag dem „Hühnerpest-Fall“ des BGH zugrunde?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Bauer lässt seine Hühner gegen Hühnerpest impfen; kurz später verenden die Hühner</li> <li>• Sachverständige stellen fest, dass das Impfserum verunreinigt war; die schlechte Qualität des Serums hat zum Tod der Hühner geführt</li> <li>• unklar ist jedoch, ob den Hersteller des Serums ein Verschulden trifft</li> </ul>
<p>Welche Neuerung brachte der „Hühnerpest-Fall“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der BGH hat im „Hühnerpest-Fall“ entschieden, dass der Hersteller eines Produktes nachweisen muss, dass ihn kein Verschulden trifft</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sein Verschulden wird bis zum Nachweis des Gegenteils vermutet</li> </ul>
Was muss der Verbraucher in Produkthaftungsfällen nachweisen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Verbraucher muss folgendes nachweisen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Hersteller hat verkehrswidrig gehandelt</li> <li>2. der Schaden beruht auf dem verkehrswidrigen Handeln des Herstellers</li> </ol> </li> </ul>
Was braucht der Verbraucher nicht nachzuweisen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Verbraucher braucht nicht nachzuweisen, dass den Hersteller ein Verschulden trifft</li> <li>• der Grund: einen solchen Nachweis könnte der Verbraucher kaum erbringen; schließlich geht es um komplizierte Vorgänge, die sich im Betrieb des Herstellers abspielen</li> <li>• da der Hersteller einen sehr viel besseren Einblick in diese Vorgänge hat, trifft ihn die Beweislast</li> <li>• insoweit besteht eine Parallele zu § 831</li> </ul>
Für welche Fallgruppen gilt die Beweislastumkehr aus dem „Hühnerpest-Fall“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• betroffen sind drei Fallgruppen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sämtliche Produkte einer bestimmten Sorte sind fehlerhaft</li> <li>2. nur einige Produkte einer bestimmten Sorte sind fehlerhaft („Ausreißer“)</li> <li>3. die Produkte sind fehlerfrei; der Verbraucher wird aber nicht vor typischen Gefahren gewarnt</li> </ol> </li> </ul>
Welcher Sachverhalt lag dem „Schwimmerschalter-Fall“ des BGH zugrunde?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Fabrikant kauft eine Reinigungsanlage; diese Reinigungsanlage wird elektrisch beheizt</li> <li>• sobald ein Flüssigkeitsmangel eintritt, soll die Heizung durch einen sog. Schwimmerschalter unterbrochen werden</li> <li>• der Schwimmerschalter funktioniert nicht; es kommt zu einem Brand, der die Anlage sowie Vorräte des Fabrikanten zerstört</li> </ul>
Worin lag die Besonderheit des „Schwimmerschalter-Falles“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Reinigungsanlage befand sich bei der Übergabe in einem einwandfreien Zustand; lediglich eine Komponente, der Schwimmerschalter, war fehlerhaft</li> <li>• dieser Fehler hat sich nach der Übergabe zu einem größeren Schaden ausgeweitet; infolgedessen wurde die im übrigen fehlerfreie Anlage beschädigt („Weiterfresserschaden“)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Besonderheit bestand nun darin, dass der BGH einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 (Eigentum) bejahete</li> <li>• die Herstellerin musste daher auch die Kosten für die Wiederherstellung der Anlage tragen</li> </ul>
Nochmals: Was versteht man unter einem „Weiterfresserschaden“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein „Weiterfresserschaden“ ist ein Schaden, den eine fehlerhafte Komponente einer Sache an dieser selbst herbeiführt</li> <li>• ein „Weiterfresserschaden“ liegt allerdings nur dann vor, wenn der weitere Schaden erst nach der Übergabe der Sache an den Käufer entsteht</li> <li>• der Hersteller der Sache muss den „Weiterfresserschaden“ nach § 823 Abs. 1 (Eigentum) ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft</li> <li>• der Hersteller trägt im Hinblick auf das Verschulden die Beweislast (vgl. „Hühnerpest-Fall“)</li> </ul>
Welcher Sachverhalt lag dem „Kupolofen-Fall“ des BGH zugrunde?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Kläger hat seinen PKW neben einer Firma abgestellt, die einen Kupolofen betreibt</li> <li>• obwohl sich die Emissionen im zulässigen Maß halten, wird der Wagen des Klägers durch sie beschädigt</li> </ul>
Welche Neuerung brachte der „Kupolofen-Fall“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Kupolofen-Fall hat der BGH seine Regeln über die Beweislastumkehr auch auf Unternehmen ausgeweitet, die Emissionen produzieren</li> <li>• diese Unternehmen tragen die Beweislast dafür, dass ihnen hinsichtlich der Produktion schädlicher Emissionen kein Verschulden trifft</li> <li>• die Begründung: ein Unternehmen, das Emissionen produziert, überblickt die entsprechenden Vorgänge sehr viel besser als die geschädigte Einzelperson</li> </ul>
Welcher Sachverhalt lag dem „Milupa-Fall“ des BGH zugrunde?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die beklagte Firma stellt Säuglingsnahrung her, unter anderem einen gesüßten Kindertee</li> <li>• der Kläger hat diesen Tee im Kindesalter verabreicht bekommen; seine Mutter verwendete dazu sog. Nuckelflaschen der beklagten Firma</li> <li>• infolge des jahrelangen Nuckelns hat der Kläger Zähne durch Karies verloren; nun verlangt er Schadensersatz</li> </ul>

<p>Welche Neuerung brachte der „Milupa-Fall“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der BGH wiederholte zunächst, dass der Hersteller den Verbraucher vor typischen Gefahren warnen muss</li> <li>• er betonte erstmals, dass die Warnung des Herstellers deutlich erfolgen muss; es genügt nicht, wenn sie zwischen anderen Informationen versteckt wird</li> </ul>
<p>Welcher Sachverhalt lag dem „Hochzeitsessen-Fall“ des BGH zugrunde?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• M betreibt eine Gaststätte; seine Frau F stellt die Speisen her</li> <li>• die Kläger haben aus Anlass einer Hochzeit ein Essen für insgesamt 56 Personen bestellt</li> <li>• die Nachspeise ist mit Salmonellen verseucht; infolgedessen erkrankten die Kläger sowie einige Gäste</li> <li>• unklar ist, ob die Verseuchung der Nachspeise auf einem Verschulden von M oder F beruht</li> <li>• die Kläger Schadensersatz von M und F; im einzelnen verlangen sie: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schmerzensgeld aus §§ 823 Abs. 1, 847</li> <li>2. Ersatz wegen der verschobenen Hochzeitsreise</li> <li>3. Rückzahlung des Preises für das Hochzeitsessen (3000 DM)</li> </ol> </li> </ul>
<p>Hat der BGH den Klägern einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld gegen M und F zuerkannt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der BGH hat einen solchen Anspruch lediglich gegen den M anerkannt</li> <li>• seine Begründung: die F war als Hilfsperson des M nicht „Produzentin“ des Essens; auf sie fand die Umkehr der Beweislast daher keine Anwendung</li> <li>• M war als Betreiber der Gaststätte hingegen als „Produzent“ des Essens anzusehen</li> </ul>
<p>Hat der BGH den Klägern die übrigen Ansprüche zuerkannt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der BGH hat einen Anspruch wegen der verschobenen Hochzeitsreise verneint; hier fehlte es schon an einem erkennbaren Schaden</li> <li>• der BGH hat den Klägern aber einen Anspruch auf Rückzahlung der Kosten zuerkannt; Anspruchgrundlage war hier die Minderung des Werkvertrages, §§ 634 Nr. 3 Var. 2, 638</li> </ul>
<p>Welcher Sachverhalt lag dem „Kondensator-Fall“ des BGH zugrunde?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• V liefert sog. Kondensatoren an den K; K baut diese Kondensatoren in Regler ein; er verkauft diese an den H; H benötigt die Regler für die Herstellung von ABS-Systemen</li> <li>• die ABS-Systeme funktionieren nicht, da die Kondensatoren in den Reglern fehlerhaft sind</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• K muss die Regler zurücknehmen und fehlerfreie Kondensatoren einbauen; dabei werden die Gehäuse der Regler beschädigt; außerdem fällt Mehrarbeit an</li> <li>• K verlangt nun Ersatz von V</li> </ul>
Wie hat der BGH im „Kondensator-Fall“ entschieden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der BGH hat einen Anspruch des K gegen V aus § 823 Abs. 1 (Eigentum) bejaht</li> <li>• seine Begründung: durch den Ausbau der fehlerhaften Kondensatoren mussten die Gehäuse der Regler beschädigt werden</li> <li>• insoweit lag eine Eigentumsverletzung vor</li> </ul>
Was versteht man unter einem „Herausforderungs-Fall“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei dieser Fallgruppen entsteht der Schaden erst durch das eigenverantwortliche Handeln eines anderen</li> <li>• der Schaden wird demjenigen zugerechnet, der das schädigende Verhalten „herausfordert“ hat</li> <li>• Grundlage seiner Haftung ist die „psychische Kausalität“ seines Verhaltens</li> </ul>
Nenne Beispiele für „Herausforderungs-Fälle“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Polizist nimmt die Verfolgung auf; dabei kommt sein Auto zu Schaden</li> <li>• ein Polizist verfolgt eine Straftäter; dabei verletzt er sich</li> <li>• ein PKW-Fahrer verursacht einen Unfall; um dem stehenden Wagen auszuweichen, fahren andere Verkehrsteilnehmer über den Bürgersteig; dabei entstehen Schäden</li> </ul>
Welche Punkte prüfe ich bei „Herausforderungs-Fällen“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ich prüfe zwei Punkte: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Besteht eine „psychische Kausalität“ zwischen dem Verhalten des „Hintermannes“ und dem des eigentlichen Schädigers?</li> <li>2. Durfte sich der Dritte herausgefordert fühlen?</li> </ol> </li> </ul>
Fasse die Grundsätze der Haftung wegen Verletzung von Verkehrspflichten zusammen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• es sind zwei Grundsätze zu nennen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wer eine Gefahrenquelle eröffnet oder unterhält, hat (im Rahmen der Zumutbarkeit) dafür zu sorgen, dass niemand zu Schaden kommt</li> <li>2. Beachtet jemand diese Pflicht nicht, und kommt ein anderer dadurch zu Schaden, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet</li> </ol> </li> </ul>

<p>Hauseigentümer E überträgt die Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten dem Hausmeister H. H versäumt seine Pflichten, D kommt zu Schaden. Kann D von E Ersatz verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• überträgt eine verkehrssicherungspflichtige Person einer anderen Person die Wahrnehmung dieser Pflichten, so reduziert sich ihre Haftung</li> <li>• sie steht dann nur noch für die korrekte Beaufsichtigung der anderen Person ein</li> </ul>
<p>In welchen Fällen wird für das Verhalten anderer Personen gehaftet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hier sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haftung für das Verhalten von Organen, Vertretern und Gehilfen</li> <li>2. Gefährdungshaftung</li> </ol> </li> </ul>
<p>In welche Gruppen lassen sich die Vorschriften über die Haftung für das Verhalten Dritter einteilen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in drei Gruppen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haftung in einer Sonderverbindung</li> <li>2. Haftung außerhalb einer Sonderverbindung</li> <li>3. Haftung für alle zum Ersatz verpflichtenden Handlungen</li> </ol> </li> </ul>
<p>In welchen Fällen wird für alle ersatzpflichtigen Handlungen eines Dritten gehaftet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Falle der §§ 31, 86, 89;</li> <li>• § 31: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“</li> <li>• der Verein haftet also etwa nach §§ 280 Abs. 1, 31 oder nach §§ 823 Abs. 1, 31 für das Verhalten eines seiner Organe</li> </ul>
<p>Nenne Beispiele für Normen, die eine Haftung für das Verhalten Dritter innerhalb einer Sonderverbindung begründen!</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 278 (Haftung des Schuldners für seine Vertreter bzw. Gehilfen innerhalb der Sonderverbindung „Schuldverhältnis“)</li> <li>• § 428 HGB (Haftung des Frachtführers für das Verhalten „seiner Leute“ bei Ausübung ihrer Verrichtungen)</li> <li>• § 462 HGB (Haftung des Spediteurs für das Verhalten „seiner Leute“ bei Ausübung ihrer Verrichtungen)</li> </ul>
<p>Nenne Beispiele für Normen, die eine Haftung für das Verhalten Dritter außerhalb einer Sonderverbindung begründen!</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 831 (Haftung des Geschäftsherrn für den Verrichtungsgehilfen)</li> <li>• § 3 HaftPflG (Haftung des Betriebsunternehmers)</li> </ul>

<p>Inwiefern begründet § 3 HaftPflG eine Haftung für das Verhalten eines Dritten außerhalb einer Sonderverbindung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 3 HaftPflG lautet: „Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Grube oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.“</li> <li>• eine Haftung für das Verhalten Dritter außerhalb einer Sonderverbindung liegt nur im Hinblick auf den Repräsentanten vor</li> </ul>
<p>Haftet der Geschäftsherr nach §§ 823 Abs. 1, 831 nur dann, wenn der Gehilfe schuldhaft gehandelt hat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja, allerdings wird das Verschulden vermutet, wenn der Gehilfe den Schaden hervorgerufen hat, also kausal gehandelt hat</li> </ul>
<p>In welchen Fällen haftet der Geschäftsherr nach §§ 823 Abs. 1, 831 regelmäßig auch dann, wenn der Gehilfe schuldlos gehandelt hat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dann, wenn der Mangel des Verschuldens auf den §§ 827, 828 beruht</li> <li>• in diesem Fall wird der Geschäftsherr kaum nachweisen können, die Auswahl des Gehilfen sorgfältig getroffen zu haben</li> </ul>
<p>Welche rechtspolitischen Bedenken werden gegen § 831 vorgebracht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Möglichkeit des Geschäftsherrn, sich einer Haftung für seinen Verrichtungsgehilfen zu entziehen, wird vielfach als ungerecht empfunden</li> <li>• § 278 räumt dem Vertretenen eine solche Möglichkeit nicht ein; der Vertretene haftet auch dann für das Verhalten seines Vertreters, wenn er diesen sorgfältig ausgesucht hat</li> </ul>
<p>Kindermädchen A beaufsichtigt den fünfjährigen B. Da A unaufmerksam ist, entgeht ihr, wie B eine Scheune in Brand steckt. Von wem kann der Eigentümer der Scheune Ersatz verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• von B: grundsätzlich nach § 823 Abs. 1, aber Ausschluss der Verantwortlichkeit nach § 828 Abs. 2, daher allenfalls Haftung nach §§ 823 Abs. 1, 829</li> <li>• von A: nach § 832 Abs. 2</li> <li>• von den Eltern des B: sowohl nach § 832 Abs. 1 als auch nach § 831 Abs. 1</li> </ul>
<p>Welchen Fall regelt § 830?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 830 regelt den Fall, dass mehrere Personen an einem schädigenden Ereignis beteiligt sind</li> <li>• nach § 830 Abs. 1 S. 1 haftet in einem solchen Fall jede Person, die den Schaden verursacht hat</li> <li>• nach § 830 Abs. 1 S. 2 gilt dies auch dann, wenn sich nicht mehr ermitteln lässt, wer der Beteiligten den Schaden verursacht hat</li> </ul>

<p>Kommt § 830 nur dann zur Anwendung, wenn es um einen einheitlichen Vorgang geht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht erforderlich ist, dass es tatsächlich um einen einzelnen Vorgang geht</li> <li>• es reicht aus, wenn mehrere Vorgänge eng durch Ursache und Wirkung miteinander verbunden sind</li> </ul>
<p>A nimmt an einer Demonstration gegen ein Atomkraftwerk teil. Die Demonstration geht über mehrere Stunden und erstreckt sich über ein weites Gelände. Später stellt sich heraus, dass Teile der Anlage von Demonstranten beschädigt worden sind. Nun verlangt der Eigentümer des Kraftwerks Schadensersatz von A nach §§ 823 Abs. 1, 831 Abs. 1 S. 2.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 830 ist nur auf zusammenhängende Vorgänge anwendbar</li> <li>• die Demonstration kann insoweit nicht als ein zusammenhängender Vorgang angesehen werden; dazu dauerte sie zu lange und umfasste zu viele Teilnehmer</li> </ul>
<p>A fährt den Mofafahrer B an. B erleidet schwerste Verletzungen. Kurz darauf wird B vom Wagen des C erfasst und mehrere Meter mitgeschleift. B stirbt. Können die Angehörigen des B Ersatz von C nach §§ 823 Abs. 1, 831 Abs. 1 S. 2 verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Ansicht des BGH haftet nur A; eine Haftung des C nach § 831 Abs. 1 S. 2 ist daneben ausgeschlossen</li> <li>• die Begründung: A hat den B durch sein Verschulden in eine hilflose Lage gebracht; diese hilflose Lage führte zum Tod des B; somit kann der Tod des B alleine dem A zugerechnet werden</li> </ul>
<p>Für welche Arten von Zusammenschlüssen gilt die Organhaftung des § 31?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• seinem Wortlaut nach gilt § 31 nur für den rechtsfähigen Verein</li> <li>• nach der h. M. ist § 31 aber entsprechend auf alle Handelsgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (AG, GmbH etc.) sowie die OHG und die KG anwendbar</li> </ul>
<p>Was versteht man unter einem „Organ“ iSv. § 31?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Begriff wird weit ausgelegt</li> <li>• eine Person handelt dann als „Organ“ einer Gesellschaft, wenn er wichtige Funktionen in eigener Verantwortung wahrnimmt</li> </ul>